

Datum: 07. Oktober 2021

**BVES Stellungnahme an die Clearingstelle EEG|KWKG  
zum Votumsverfahren 2020/4-IX  
Messung EEG-umlagepflichtiger Strommengen bei Speichereinsatz  
nach EEG 2021/2**

Bundesverband  
Energiespeicher Systeme e.V.

[www.bves.de](http://www.bves.de)

Der BVES nimmt folgend kursorisch zu den Fragen des Votumsverfahrens 2020/4-IX Stellung und bedankt sich für die Möglichkeit und Einbindung. Das Verfahren ist praxisrelevant für die Erfassung und Verrechnung von Strommengen bei Speichern sowie generell für die Anwendung der Regelungen zu Messung und Schätzung von umlagerelevanter Strommengen nach EEG 2017 sowie EEG 2021/2 (Sommerfassung aus Juli 2021 und insbesondere § 61 I EEG 2021)

Nach Auffassung des BVES entspricht das in Frage stehende Messkonzept den rechtlichen Anforderungen aus § 10a i.V.m. § 61I EEG 2021 / EEG 2021/2 und des MsbG. Ohne Belastung des EEG-Kontos werden so DC-gekoppelte Speicherkonstellationen ermöglicht.

Im vorliegenden Fall kann im Rückgriff auf die im Rat zur Praxis der Clearingstelle EEG|KWKG (Empfehlung 2019/27, Rn. 136 ff.) entwickelten Berechnungsgrundsätze auf eine messtechnische Erfassung der eingespeicherten Strommengen bei gleichzeitiger Anwendbarkeit des Saldierungsmechanismus nach § 61I Abs. 1 EEG 2017/2021/EEG 2021/2 verzichtet werden. Dies gilt jeweils für den Zeitraum, in dem eine DC-Messung nachweislich nicht allgemein verfügbar ist (innerhalb der jeweiligen Saldierungsperioden). Aber auch wenn entsprechende Zähler zu einem späteren Zeitpunkt allgemein verfügbar sein sollten, kann letztlich auf eine Nachrüstung verzichtet werden, wenn die durch die Nachrüstung einer derartigen Messeinrichtung entstehenden Kosten nicht verhältnismäßig sind zu den nach Saldierung eingesparten EEG-Umlagezahlungen.

Insbesondere ist hier zu berücksichtigen, dass nach Art. 21 Abs. 2 a) der EU EE-RL eigenerzeugte Elektrizität, keinen diskriminierenden oder unverhältnismäßigen Verfahren unterworfen sein darf, wenn sie an Ort und Stelle verbleibt. Ein Saldierungsmechanismus, der unmittelbar sehr aufwändige Messeinrichtungen erfordert oder gar technisch Unmögliches verlangt, wird unter die Begrifflichkeit eines diskriminierenden oder unverhältnismäßigen Verfahrens zu subsumieren sein. Zudem sind Art. 15 Abs. 1 und Abs. 5 der EU StromBM-RL) in den Blick zu nehmen. Neben dem Verbot der Doppelbelastung für gespeicherte Elektrizität wird auch hier untersagt, unverhältnismäßige oder diskriminierende technische Anforderungen zu setzen.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass nicht zuletzt diese europäischen Vorgaben eine teleologische Reduktion des § 61I Abs. 1b EEG nahelegen, da nur so EU-rechtskonforme Wirksamkeit erreicht werden kann. Solange also keine konformitätsbewerteten DC-Zähler allgemein verfügbar sind, entfällt die Anforderung eines messtechnischen Nachweises der eingespeicherten Strommengen nach § 61I Abs. 1b EEG 2017/2021/2021/2. Eine Nachrüstung, falls diese Zähler allgemein verfügbar sein sollten, kann jedoch auch dahinstehen, wenn unverhältnismäßiger Aufwand oder Kosten zu den eingesparten EEG-Umlagezahlungen bestehen. Den Nachweis über Verfügbarkeit der entsprechenden Zähler hat dabei jeweils der EEG-Umlageschuldner für jede Saldierungsperiode zu führen. Ebenso hat er den Nachweis über die Verhältnismäßigkeit/Unverhältnismäßigkeit der Kosten zu führen.